# **STEUERNAARGAU**

### KANTON UND GEMEINDEN

Steueramt Zofingen Hintere Hauptgasse 5 Postfach 355 4800 Zofingen

P.P. Steueramt, Postfach 355, 4800 Zofingen

Post CH AG

Marc Landolt Neuenburgerstrasse 6 5004 Aarau



6. Juni 2019

Steueramt des Kantons Aargau Sektion Grundstückschätzung Telli-Hochhaus 5004 Aarau

Exemplar für: Gemeindesteueramt

Eröffnung der

neuen Schätzungswerte

Datum: 06.06.2019 KOPIE

überbaute und unüberbaute Grundstücke

Schätzungsnummer 1248500 Grundstückgemeinde 4800 Zofingen Gde.-Nr Parz.-Nr GB/StwE StwE/L-Nr 4289 3676 0 9 örtliche Bezeichnung Sälistrassse 9 Gebäudenummern

Adress-Nr. 2233.5403

Seite 1

Herr Marc Landolt Neuenburgerstrasse 6 5004 Aarau

#### Schätzungsgrund: Wechsel von selbstgenutzt zu Fremdnutzung u. umgekehrt (Nutzungsänderung)

Das Kantonale Steueramt Sektion Grundstückschätzung hat, gestützt auf die §§ 30, 51, 60 Abs. 1, 165, 218 Abs. 2, 220 des aargauischen Steuergesetzes und die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke, die Erhebungen für den massgebenden Steuerwert des überbauten Grundstückes (Bauten inkl. Land) bzw. unüberbauten Grundstückes und den Eigenmietwert bei Eigennutzung der Liegenschaft neu vorgenommen. Gemäss §§ 219 des aargauischen Steuergesetzes verfügt das Kantonale Steueramt die folgenden Werte:

unüberbaut m2	Mietwert-Total	Ertragswert	steuerlicher Verkehrswert	Steuerwert	Normmietwert	Eigenmietwert pro Jahr
	1'400	21'538	27'000	24'300		
Steuerwert ab Steuerperiode 2018 Steuerwertanteil 33.33 %		Total Fr.	24'300 8'099			

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Verfügung kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin und die steuerpflichtige Person gemäss § 219 Abs. 2 des Steuergesetzes innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Steuerkommission der Grundstückgemeinde, zu Handen des kantonalen Steueramtes, Sektion Grundstückschätzung, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat Anträge und die dazugehörenden Begründungen zu enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder zu benennen. Die Steuerwerte und Eigenmietwerte werden unabhängig vom Steuerveranlagungsverfahren eröffnet. Rechtskräftige Neuschätzungen sind im Steuerveranlagungsverfahren nicht mehr anfechtbar.

Steueramt des Kantons Aargau Sektion Grundstückschätzung Telli-Hochhaus 5004 Aarau

Exemplar für: Gemeindesteueramt

Eröffnung der

neuen Schätzungswerte

überbaute und unüberbaute Grundstücke

Datum: 06.06.2019 KOPIE

Adress-Nr. 2233.5403

Seite 1

Schätzungsnummer 1248502 Grundstückgemeinde 4800 Zofingen GB/StwE StwE/L-Nr Gde.-Nr Parz.-Nr 0 8 4289 3676 örtliche Bezeichnung Sälistrasse 9 Gebäudenummern 627

Herr Marc Landolt Neuenburgerstrasse 6 5004 Aarau

### Schätzungsgrund: Wechsel von selbstgenutzt zu Fremdnutzung u. umgekehrt (Nutzungsänderung)

Das Kantonale Steueramt Sektion Grundstückschätzung hat, gestützt auf die §§ 30, 51, 60 Abs. 1, 165, 218 Abs. 2, 220 des aargauischen Steuergesetzes und die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke, die Erhebungen für den massgebenden Steuerwert des überbauten Grundstückes (Bauten inkl. Land) bzw. unüberbauten Grundstückes und den Eigenmietwert bei Eigennutzung der Liegenschaft neu vorgenommen. Gemäss §§ 219 des aargauischen Steuergesetzes verfügt das Kantonale Steueramt die folgenden Werte:

Mietwert-Total	Ertragswert	steuerlicher Verkehrswert	Steuerwert	Normmietwert	Eigenmietwert pro Jahr
1'400	21'538	27'000	24'300		
Steuerperiode 2018		Total Fr.	24'300		
		Steuerperiode 2018	Steuerperiode 2018 Total Fr.	Steuerperiode 2018 Total Fr. 24 ' 300	Steuerperiode 2018 Total Fr. 24 '300

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Verfügung kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin und die steuerpflichtige Person gemäss § 219 Abs. 2 des Steuergesetzes innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Steuerkommission der Grundstückgemeinde, zu Handen des kantonalen Steueramtes, Sektion Grundstückschätzung, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat Anträge und die dazugehörenden Begründungen zu enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder zu benennen. Die Steuerwerte und Eigenmietwerte werden unabhängig vom Steuerveranlagungsverfahren eröffnet. Rechtskräftige Neuschätzungen sind im Steuerveranlagungsverfahren nicht mehr anfechtbar.

Steueramt des Kantons Aargau Sektion Grundstückschätzung Telli-Hochhaus 5004 Aarau

Exemplar für: Gemeindesteueramt

3476

Eröffnung der

neuen Schätzungswerte überbaute und unüberbaute Grundstücke

Datum: 06.06.2019 KOPIE

Adress-Nr. 2233.5403

Seite 1

Schätzungsnummer 1248503 Grundstückgemeinde 4800 Zofingen GB/StwE StwE/L-Nr Gde.-Nr Parz.-Nr 2 4289 3674 örtliche Bezeichnung Sälistrasse 9 Gebäudenummern

Herr Marc Landolt Neuenburgerstrasse 6 5004 Aarau

## Schätzungsgrund: Wechsel von selbstgenutzt zu Fremdnutzung u. umgekehrt (Nutzungsänderung)

Das Kantonale Steueramt Sektion Grundstückschätzung hat, gestützt auf die §§ 30, 51, 60 Abs. 1, 165, 218 Abs. 2, 220 des aargauischen Steuergesetzes und die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke, die Erhebungen für den massgebenden Steuerwert des überbauten Grundstückes (Bauten inkl. Land) bzw. unüberbauten Grundstückes und den Eigenmietwert bei Eigennutzung der Liegenschaft neu vorgenommen. Gemäss §§ 219 des aargauischen Steuergesetzes verfügt das Kantonale Steueramt die folgenden Werte:

unüberbaut m2	Mietwert-Total	Ertragswert	steuerlicher Verkehrswert	Steuerwert	Normmietwert	Eigenmietwert pro Jahr
	24'050	381'746	741'527	561'600		
Steuerwert ab Steuerperiode 2018 Steuerwertanteil 33.33 %		Total Fr.	561'600			
				187'181		

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Verfügung kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin und die steuerpflichtige Person gemäss § 219 Abs. 2 des Steuergesetzes innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Steuerkommission der Grundstückgemeinde, zu Handen des kantonalen Steueramtes, Sektion Grundstückschätzung, schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat Anträge und die dazugehörenden Begründungen zu enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder zu benennen. Die Steuerwerte und Eigenmietwerte werden unabhängig vom Steuerveranlagungsverfahren eröffnet. Rechtskräftige Neuschätzungen sind im Steuerveranlagungsverfahren nicht mehr anfechtbar.